

Die Zusammenarbeit der Militärgerichte mit anderen staatlichen Organen

§ 9 MGO verpflichtet die Militär Richter und Militärschöffen zur engsten Zusammenarbeit mit den örtlichen Staatsorganen.

Eine enge Zusammenarbeit der Militärgerichte wird es insbesondere mit den örtlichen Gerichten, der Staatsanwaltschaft und den Untersuchungsorganen geben. Da z. B. die Fälle der Militärspionage grundsätzlich vor den Militärgerichten ihre Behandlung finden, wird eine solche Zusammenarbeit nicht nur dienlich, sondern notwendig sein. Die Auswertung solcher Verfahren wird regelmäßig gemeinsam erfolgen, und Maßnahmen der Vorbeugung u. a. müssen abgestimmt und gemeinsam mit den anderen Rechtspflegeorganen vorbereitet und durchgeführt werden.

*KARL BARWINSKY, stellvertretender Direktor des Bezirksgerichts Halle
GEORG KNECHT, Oberlichter am Bezirksgericht Halle*

Auswertung der Eingaben der Bürger für die Leitung der Zivilrechtsprechung der Kreisgerichte

Der Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Eingaben der Bürger und die Bearbeitung durch die Staatsorgane vom 27. Februar 1961 (GBl. I S. 7) bringt zum Ausdruck, daß die Eingaben der Bürger eine wichtige Form ihrer aktiven Teilnahme an der Erfüllung der staatlichen Aufgaben, der Ausübung ihres Mitgestaltungsrechts sind. Die Eingaben sind nach Umfang und Inhalt mehr denn je ein Spiegelbild des sich immer stärker entwickelnden Bewußtseins unserer Bürger. Das erfordert, die Arbeit mit den Eingaben zum festen Bestandteil jeder staatlichen Leitungstätigkeit zu machen.

Bei der früheren Justizverwaltungsstelle des Bezirks Halle bestand die Praxis, die Eingaben der Bürger in jedem Quartal sorgfältig zu analysieren und die Schlußfolgerungen daraus in den Tagungen mit den Direktoren der Kreisgerichte sowie in Stützpunktbesprechungen mit allen Richtern und Notaren auszuwerten. Diese Methode genügt nicht mehr den neuen Anforderungen an die Leitungstätigkeit des Bezirksgerichts. Die im Erlaß des Staatsrates über die grundsätzlichen Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Rechtspflege vom 4. April 1963 geforderte enge Verbindung der Organe der Rechtspflege mit dem Leben der Werktätigen als eine der Grundlagen für die gesellschaftliche Wirksamkeit ihrer Tätigkeit heißt in bezug auf die Eingaben der Bürger, daß die Schlußfolgerungen daraus unmittelbar in die Rechtsprechung Eingang finden müssen.

Das Bezirksgericht Halle hat bereits im ersten Quartal 1963 die Eingaben für alle Gerichte des Bezirks bearbeitet und analysiert. Im Vordergrund stand hierbei, ausgehend vom Inhalt der einzelnen Eingaben, die Aufgabe, die Qualität der Entscheidungen der Senate des Bezirksgerichts zu überprüfen, insbesondere unter dem Gesichtspunkt ihrer anleitenden Wirkung gegenüber den Kreisgerichten. Das führte zu aufschlußreichen Erkenntnissen.

Obwohl die Anzahl der Eingaben zur Arbeit der Kreisgerichte und des Bezirksgerichts in den letzten Quartalen insgesamt ständig gesunken ist, erhöhte sich die Anzahl der Eingaben, die die Arbeit der Gerichte auf dem Gebiet des Zivil- und Familienrechts betreffen. Eine Reihe von Eingaben verdeutlichte allgemeine Mängel in der Bearbeitung der Verfahren, z. B. die zum Teil noch zu lange Verfahrensdauer, Mängel in der

Unseren Militärgerichten ist jegliche Abkapselung oder Heraushebung fremd, weil sie Teilstück des einheitlichen, sozialistischen Gerichtssystems in der DDR sind und weil sie ihre Rechtsprechung auf der Grundlage der allgemein verbindlichen Gesetze und der einheitlichen Leitung der Rechtsprechung durch das Oberste Gericht ausüben.

Die Militärgerichte der DDR werden als Teil des sozialistischen Gerichtssystems unter Führung der Partei der Arbeiterklasse und unter Beachtung der großen Erfahrungen der Militärgerichtsbarkeit der Sowjetunion und der anderen sozialistischen Bruderländer immer bemüht sein, ihren Beitrag zur Erhöhung der Verteidigungskraft unseres Landes und damit aller sozialistischen Länder zu leisten.

Erforschung der objektiven Wahrheit und in der Verhandlungsführung.

Es zeigte sich, daß bisher noch ungenügend nach den Hinweisen der Rechtspflegebeschlüsse gearbeitet worden ist, die für das Strafrecht geltenden Grundsätze auch auf die Zivil- und Familienrechtsprechung anzuwenden. Die auch dem sozialistischen Zivil- und Familienrecht obliegende Funktion, als Instrument unseres Staates die gesellschaftliche Entwicklung zu organisieren und das sozialistische Zusammenleben der Menschen, die Beziehungen d&- Bürger zueinander und zu ihrem Staat zu regeln, kann nicht verwirklicht werden, wenn die Klärung des Rechtsstreits durch das Gericht monatelang hinausgezögert wird. So gab es Scheidungsklagen, die längere Zeit ohne Rücksicht auf die Folgen der Ungewißheit für Ehegatten und Kinder und auf die Möglichkeit einer rechtzeitigen Einwirkung zur Festigung der Ehe unbearbeitet blieben.

Durch Eingaben erhielt das Bezirksgericht von Mietstreitigkeiten Kenntnis, in denen durch sog. Schieberverfügungen nur der Anschein einer ordnungsgemäßen Bearbeitung erweckt wurde, in der Tat aber die in solchen Verfahren meist notwendige Einwirkung des Gerichts auf die Gestaltung der Beziehungen der Bürger untereinander unterblieb.

Mängel in der Erforschung der objektiven Wahrheit führten zur Verletzung der Rechte der Bürger. Einen nicht unbedeutenden Anteil hieran haben die ohne Prüfung der Schlüssigkeit erlassenen Zahlungsbefehle. So wurde z. B. ein Zahlungsbefehl bekannt, der erlassen wurde, obwohl der in Anspruch genommene Schuldner nicht passiv legitimiert war. Auch der rechtzeitig eingelegte Widerspruch wurde nicht als solcher angesehen, weil die Mitteilung über eine erfolgte Zahlung entgegen der gesamten Begründung des Widerspruchs nach Auffassung des Gerichts ein Anerkenntnis darstellte.

Es liegt auf der Hand, daß eine solche dem wirklichen Leben widersprechende Arbeitsweise der Gerichte nicht geeignet ist, die in zivil- und familienrechtlichen Streitigkeiten auftretenden individualistischen Tendenzen überwinden zu helfen. Das gilt auch für die Mängel in der Verhandlungsführung, wobei besonders zu beachten ist, daß an solchen Mängeln oft auch in der Verhandlung anwesende Unbeteiligte Anstoß nehmen.

Diese besonders durch die Analyse der Eingaben deutlich gewordenen Mängel hemmen letzten Endes die gesell-